



Der Erfolgspartner an Ihrer Seite

Rückerstattung von Fortbildungskosten - Musterformulierungen

A) Rückerstattung von Fortbildungskosten bei Ausscheiden **vor** Abschluss der Fortbildung bzw. bei Abbruch der Fortbildung

Kündigt der Arbeitnehmer vor Abschluss der Fortbildung das Arbeitsverhältnis, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers oder auf Gründen beruht, die der Verantwortungs- und Risikosphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind oder kündigt der Arbeitgeber im gleichen Zeitraum das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund, den der Arbeitnehmer zu vertreten hat oder ordentlich aus verhaltensbedingten Gründen, so hat der Arbeitnehmer die Kosten des Fortbildungslehrgangs und die für die Zeit der Freistellung gezahlte Vergütung (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) zurückzuerstatten, die der Arbeitgeber bis zum Ausspruch der Kündigung oder bis zum Abschluss des auf Initiative des Arbeitnehmers zustande gekommenen Aufhebungsvertrags tatsächlich getragen hat.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht in Fällen, in denen der Arbeitgeber kein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses hat. Ausgenommen von der Rückzahlungspflicht ist eine Eigenkündigung wegen einer unverschuldeten, dauerhaften Leistungsunfähigkeit, beispielsweise bei Krankheit des Arbeitnehmers.

Bei Abbruch der Fortbildung aus Gründen, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat, ist der Arbeitnehmer zur Rückzahlung der bis zum Abbruch tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich für die Zeit der Freistellung gezahlten Vergütung (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) verpflichtet.

B) Rückerstattung der Ausbildungskosten bei Ausscheiden **nach** Abschluss der Fortbildung

Kündigt der Arbeitnehmer innerhalb von Monaten nach Abschluss der Fortbildung das Arbeitsverhältnis, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers oder auf Gründen beruht, die der Verantwortungs- und Risikosphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind oder kündigt der Arbeitgeber im gleichen Zeitraum das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund, den der Arbeitnehmer zu vertreten hat oder ordentlich aus verhaltensbedingten Gründen, so hat der Arbeitnehmer die von dem Arbeitgeber getragenen Kosten des Fortbildungslehrgangs und die für die Zeit der Freistellung gezahlte Vergütung (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) zurückzuerstatten.

Die Rückzahlungsverpflichtung mindert sich dabei für jeden vollen Monat des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung um 1/..... der Gesamtkosten.

Die Rückzahlungsforderung kann mit Vergütungsansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen verrechnet werden.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht in Fällen, in denen der Arbeitgeber kein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses hat. Ausgenommen von der Rückzahlungspflicht ist eine Eigenkündigung wegen einer unverschuldeten, dauerhaften Leistungsunfähigkeit, beispielsweise bei Krankheit des Arbeitnehmers.